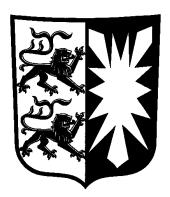
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 108/15 3 Ca 1161/14 ArbG Flensburg



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Kosten

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 11.06.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss (Kostengrundentscheidung) des Arbeitsgerichts Flensburg vom 30.03.2015, Az. 3 Ca 1161/14, wird zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I. Im Beschwerdeverfahren wendet sich die Beklagte gegen die Auferlegung der Verfahrenskosten.

Im Hauptsacheverfahren stritten die Parteien über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung. Die Klägerin ist seit dem 18.09.2014 bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 20.10.2014. Ausweislich der ärztlichen Bescheinigung vom 22.10.2014 (Bl. 12 d. A.) befand sich die Klägerin zu dieser Zeit in der 9. Schwangerschaftswoche. Über ihren Prozessbevollmächtigten erhob sie am 29.10.2014 Kündigungsschutzklage und wies die Beklagte am selben Tag auf die Schwangerschaft hin. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 24.11.2014, sie nehme die Kündigung im Hinblick auf die bestehende Schwangerschaft der Klägerin zurück. Anfang März 2014 haben die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 30.03.2015 der Beklagten die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO auferlegt. Das Arbeitsgericht hat das damit begründet, dass die Kündigung wegen des Kündigungsverbots aus § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG unwirksam war.

Gegen diesen ihr am 02.04.2015 zugestellten Beschluss hat die Beklagte beim Arbeitsgericht am 13.04.2015 Rechtsmittel eingelegt.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 13.05.2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die vom Arbeitsgericht zutreffend als sofortige Beschwerde angesehene Beschwerde der Beklagten ist zulässig, insbesondere ist der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Kosten des Rechtsstreits zu Recht der Beklagten auferlegt. Auf die zutreffende Begründung in der angegriffenen Entscheidung sowie im Nichtabhilfebeschluss wird verwiesen. Lediglich ergänzend wird folgendes ausgeführt:

Nach § 91 a Abs. 1 ZPO entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen durch Beschluss, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Bei der Kostentscheidung "nach billigem Ermessen" sind die allgemeinen Grundgedanken des Kostenrechts, die sich aus den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO ergeben, heranzuziehen. Es ist darauf abzustellen, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. So hat insbesondere derjenige die Kosten voll zu tragen, der voraussichtlich unterlegen wäre. Für die Kostenentscheidung ist der Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigungserklärung maßgebend, da das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des "bisherigen Sachund Streitstandes" zu entscheiden hat.

Die Parteien haben den Rechtsstreit im März 2015 übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte der Klägerin im November 2014 schriftlich mitgeteilt hatte, dass sie die Kündigung zurücknehme. Die Beklagte hat damit eine Erklärung abgegeben, die einer freiwilligen Erfüllung des Klaganspruchs gleichsteht. In einem solchen Fall sind ohne weitere Sachprüfung die Kosten dem beklagten Arbeitgeber aufzuerlegen. Bei einer "Rücknahme" einer Kündigung ist wie bei der freiwilligen Erfüllung einer Forderung in der Regel davon auszugehen, dass die Klage begründet und erfolgreich gewesen wäre (Hessisches Landesarbeitsgericht 14.05.2008 – 8/15 Ta 490/07 -). Nur wenn der beklagte Arbeitgeber in einem solchen Fall darlegt, dass er andere Gründe als die Begründetheit der Klage hatte, sich in die Rolle des Unterlegenden zu begeben, ist eine Sachprüfung geboten.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Kündigung alleine im Hinblick auf die bei Kündigungsausspruch bestehende Schwangerschaft der Klägerin und damit wegen des bestehenden Kündigungsverbots zurückgenommen. Das geht aus ihrem Schreiben vom 24.11.2014 hervor. Die Kündigungsschutzklage war im Übrigen nicht nur zum Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigungserklärung begründet; sie wäre im gesamten Zeitraum ab Erhebung bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung begründet gewesen. Denn die Kündigung verstieß gegen das Kündigungsverbot aus § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG.